

VEREIN VON LANDSEERFREUNDEN UND -ZÜCHTERN IN Deutschland E.V. –VLD-



Beitrags-, Gebühren- und Reisekosten-Ordnung



Beitrags-, Gebühren- und Reisekosten-Ordnung des VLD

Einleitung

Die Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung regelt die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen, sowie die Erstattung barer Leistungen des Vereins an Funktionsträger des VLD.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines notwendigen Mittel werden durch die Aufnahmegebühren, die Mitgliedsbeiträge, die Zuchtbuch- und Eintragungsgebühren, sonstige Einnahmen, Spenden und Umlagen aufgebracht.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Die Aufnahmegebühr beträgt € 15,00.
- 2.) a) Der Jahresbeitrag für ein Einzelmitglied beträgt € 44,00.
Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, zahlen einen gemeinsamen Familienbeitrag von € 64,00.
Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte beantragt, so ermäßigt sich der jeweilige Jahresbeitrag um die Hälfte.
b) Zusätzlich kann die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ erworben werden. Hierfür erhöht sich der Jahresbeitrag um zzgl. € 24,00.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres, so ist gleichwohl der fällige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
- 4.) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Umlagen beschließen. Die jährliche Höhe der Umlagen darf den vollen Jahresbeitrag nicht überschreiten.

§ 2 Zuchtbuch- und Eintragungsgebühren

- 1.) Für die Eintragung bei der Zuchtleitung werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Zwingerschutz mit Neuzwingerabnahme € 150,00.
 - b) Wurfeintragungen € 30,00
 - c) Ahnentafel je Ausfertigung (auch für Zweit- und Einzelanfertigungen) € 25,00
 - d) Einzeleintragung importierter Hunde € 30,00
 - e) Eintragung von Hunden aus konkurrierenden oder nicht anerkannten Vereinen durch Mitglieder des VLD € 80,00. Bei Übertritt eines Züchters oder Halters aus einem anderen Landseer züchtenden Verein mit einem oder mehreren Hunden aus VLD-fremder Zucht, wird pro Hund eine Gebühr von € 30,00 erhoben. Für Hunde aus VDH-Vereinen wird keine Gebühr erhoben.
 - f) Zuchtbuch gegen Gebühr (der Betrag orientiert sich an den jeweiligen Herstellungskosten)
 - g) Deckabgabe der Deckrüdenbesitzer, die im VLD Mitglied sind, für jeden eingetragenen Welpen € 5,00.
 - h) Deckabgabe der Hündinnenbesitzer für jeden erfolgreichen Deckakt mit Rüden, deren Besitzer nicht im VLD Mitglied sind, für jeden eingetragenen Welpen € 5,00.

- i) Alle Deckrüdenbesitzer, die nicht Mitglied im VLD sind, zahlen für die Präsentation ihres Deckrüden auf der Vereinshomepage jährlich eine Abgabe in Höhe von € 60,00.
- j) HD-Auswertegebühr € 35,00
HD-, OCD-, ED-Auswertegebühr € 70,00
HD-, ED-Auswertegebühr € 50,00
- k) Wurfabnahmegebühr € 200,00
- l) Wurfbesichtigung € 150,00
- m) Zwingerabnahme bei Verlegung der Zuchtstätte € 150,00
- n) Zwingerbesichtigung € 150,00
- o) Unangemeldete Zwingerbesichtigung, sofern die Grundlage für eine unangemeldete Zwingerbesichtigung bestätigt wird € 150,00
- p) Zuchtzulassung je Hund € 30,00

2.)

- a) Auslagen und Gebühren, die durch notwendige Nachforschungen infolge unvollständiger oder unklarer Anträge bei der Zuchtleitung entstehen, werden den Züchtern nach Aufwand besonders berechnet. Mindestaufwandsentschädigung € 10,00
- b) Bei Versand von Dokumenten / Einschreiben wird eine Versandkostenpauschale in Höhe von € 5,00 erhoben.

3.) Die Gebühren für Besichtigung und Abnahme eines Wurfes sowie Zwingerabnahmen gehen zu Lasten des Züchters.

Der Zuchtwart rechnet seine Reisekosten, die sich nach § 4 der Reisekosten für Funktionsträger ergeben, mit dem Schatzmeister ab.

4.) Mahngebühren für säumige Zahler werden wie folgt erhoben:

- 1. Mahnung € 3,00
- 2. Mahnung € 10,00
- 3. Mahnung € 23,00
- 4. gerichtliche Einklagung

§ 3 Reisekosten für Richter

Das Richteramt ist ein Ehrenamt. Um jedoch den Richtern eine unabhängige, ordnungsgemäße Ausübung ihres Amtes zu ermöglichen, sind ihnen durch diejenigen Stellen, die sie zu einer Veranstaltung berufen, Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungskosten zu ersetzen. Es gilt die VDH-Spesenordnung.

§ 4 Reisekosten für Funktionsträger

- 1.) Funktionsträger im Sinne dieser Reisekostenordnung sind alle Mitglieder der Organe gemäß der Satzung des VLD sowie die Zuchtwarte, Zuchtschuleiter und Sonderleiter.
- 2.) Alle Ämter im VLD sind Ehrenämter. Dem Inhaber des Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausführung seines Amtes entstehenden und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen ersetzt; als da sind Telefon-, Porto-, Material-, und Reisekosten. Darüber hinaus werden ihm Tagegelder und Übernachtungskosten ersetzt.
- 3.) Bei der Abrechnung von Tagegeldern, Übernachtungs- und Reisekosten findet die VDH-Spesenordnung Anwendung

§ 5 Schlussbestimmungen

Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung und der entsprechenden Belege vergütet. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Veranstaltung oder mit der schriftlichen Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt. Die Bestimmungen über die Flugzeugbenutzung bleiben hiervon unberührt.

Die Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 hat diese Neufassung der „Beitrags-, Gebühren- und Reisekostenordnung“ beschlossen.

Eintragung im Vereinsregister unter : VR 10263 (Fall 16) am 16.10.2017

Registergericht, AG München; gez. Rechtspfleger